



# **IMPULSPROGRAMM: KOOPERATIONSFÖRDERUNG**

## **FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE**

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Die „Kooperationsförderung“ unterstützt insbesondere Kooperationen zwischen klein oder mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) – aber auch entlang der Wertschöpfungskette – zur Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft. Durch die Förderaktion soll vor allem eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.
- 3) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Das Förderprogramm tritt mit 1.4.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

## **IMPULSPROGRAMM KOOPERATIONSFÖRDERUNG**

- 6) Förderungen im Rahmen der Förderungsaktion „Kooperationsförderung“ werden auf Basis der Vorgaben gemäß AGVO 29 bzw. 31 gewährt/abgewickelt.
- 7) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden Kooperationen unterstützt, insbesondere zwischen kleinen oder mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“) – aber auch entlang der Wertschöpfungskette – zur Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft. Insbesondere soll durch die Förderung von Kooperationen eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und



zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.

## Zielgruppe

- 8) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die gemeinsam mit zumindest zwei weiteren Partnern ein Kooperationsprojekt durchführen.
- 9) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Forschungseinrichtungen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
  - Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit c)

## Förderung

- 10) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal € 20.000,- pro Kooperationspartner bis zu einer maximalen Förderintensität von

Tabellenüberschrift	KMU	GU
Prozess und Organisationsinnovation	50 %	15 %
Weiterentwicklung durch Qualifizierung	50 %	50 %

- 11) Die Kooperation soll insbesondere der Qualifizierung, Produktivitätssteigerung, Ressourceneffizienz und Produktentwicklung in Unternehmen dienen. Im Bereich von Prozess- und Organisationsinnovationen muss – bei Beteiligung von großen Unternehmen – mindestens ein Partner ein KMU sein. Weiters müssen mindestens 30 % der förderbaren Kosten auf KMU entfallen.
- 12) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

## Förderbare Kosten

- 13) Förderbar sind die Kosten für vorhabensrelevante externe Beratungsdienstleistungen.



- 14) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

## Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Finanzierungskosten
- administrative Beratungsleistungen (z. B. Zusammenstellung von Projektgruppen, Abrechnungsmodalitäten)
- Reisekosten (Nächtigungsgebühren und Kilometergeld von externen Dienstleistern)
- allgemeine Beratungsleistungen von SteuerberaterInnen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Vertragserrichtungskosten
- externe Leistungen verbundener bzw. verflochtener Unternehmen
- Gebühren und Abgaben (wie z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Patentkosten

## Antragstellung

- 15) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 16) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31. 12. 2021, möglich.
- 17) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

## Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 18) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)



- Partnerantragsformular je Partner
- Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
- Jahresabschluss/Bilanz aller Kooperationspartner (elektronisch)
- Angebot des externen Beratungsunternehmens

## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 29 und 31

## Kontakt zur Förderstelle

- 19) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:
- Monika MAUKNER E: [monika.maukner@noel.gv.at](mailto:monika.maukner@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 - 16128
  - Wolfgang KREMSENER E: [wolfgang.kremser@noel.gv.at](mailto:wolfgang.kremser@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 / 16152